

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
„Modulstudien Naturale“ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– POM/SN –**

**Vom 5. August 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die „Modulstudien Naturale“ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – POM/SN – vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach den Worten „**Modulstudien Naturale**“ das Zeichen „:“ und die Worte „**Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit**“ eingefügt und nach den Worten und dem Zeichen „**Erlangen-Nürnberg (FAU) –**“ die Abkürzung „**POM/SN**“ durch die Abkürzung „**POMS/NNN**“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Ziele**“ das Zeichen „;“ und das Wort „**Struktur**“ angefügt.
  - b) In Abs. 1 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Worten „Modulstudien Naturale“ werden das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.
    - bb) Nach den Worten „erfolgreichen Einstieg in“ wird das Wort „die“ gestrichen und nach den Worten „Einstieg in Bachelorstudiengänge“ (neu) werden die Worte „der Naturwissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „mit naturwissenschaftlichem Bezug“ ersetzt.
    - cc) Nach den Worten „Durchlässigkeit zwischen den“ wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ durch die Worte „beteiligten wissenschaftlichen“ ersetzt.
  - d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit bestehen aus den beiden Wahlpflichtbereichen zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften und zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit sowie einem Wahlbereich; Näheres wird im Folgenden sowie den **Anlagen** geregelt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt, nach den Worten „ist zum“ die Worte „Sommersemester und“ gestrichen und nach den Worten „ist zum Wintersemester“ (neu) die Worte „und Sommersemester“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt und nach den Worten „richtet sich nach“ die Worte „der **Anlage**“ durch die Worte „den **Anlagen**“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.

4. In § 3 Satz 1 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.

6. In § 5 Satz 1 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt und nach den Worten „Studierende zu den“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt sowie nach den Worten „zugehörigen Modulprüfungen“ (neu) die Worte „der Modulstudien Naturale“ gestrichen.

7. § 6 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 6 Qualifikationsziele; Prüfungen; Umfang der Module**

(1) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Module im Wahlpflichtbereich zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich einen ersten Überblick über die verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen zu verschaffen. <sup>2</sup>Dabei erwerben sie naturwissenschaftliches Grundlagenwissen, können dieses anwenden und sind in der Lage einfache naturwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erkennen. <sup>3</sup>Sie entwickeln in Grundzügen die Bereitschaft, sich mit naturwissenschaftlichen Ideen und Themen zu beschäftigen und sich reflektierend mit ihnen auseinanderzusetzen und werden so auf einen anschließenden grundständigen naturwissenschaftlichen Studiengang vorbereitet. <sup>4</sup>Die konkreten Qualifikationsziele der einzelnen wählbaren Module richten sich an den Qualifikationszielen der Studiengänge aus, denen die wählbaren Module zugeordnet sind und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**.

(2) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Module im Wahlpflichtbereich zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich im interdisziplinären Themenfeld der Nachhaltigkeit zu orientieren. <sup>2</sup>Insbesondere

erwerben die Studierenden erste wissenschaftliche Fachkenntnisse, welche ihnen als Grundlage für eine reflexive und verantwortungsbewusste Mitgestaltung der Gesellschaft im Sinne einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung dienen.<sup>3</sup>Ausgangspunkte können ökologische, soziale, ökonomische und politische Dimensionen sein.<sup>4</sup>Die konkreten Qualifikationsziele der einzelnen wählbaren Module richten sich an den Qualifikationszielen der Studiengänge aus, denen die wählbaren Module zugeordnet sind und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**.

(3) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Wahlbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, eigenverantwortlich Lernentscheidungen zu treffen. <sup>2</sup>Zweitens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf einen anschließenden grundständigen Studiengang entsprechend ihren Interessen gezielt einzelne Fachkompetenzen zu stärken. <sup>3</sup>Im Wahlbereich können Wahlmodule aus dem Modulkatalog nach Abs. 4, Schlüsselqualifikationsmodule aus dem Angebot der FAU sowie Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Wahlpflichtbereiche zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften nach Abs. 1 i. V. m. **Anlage 2** bzw. zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit nach Abs. 2 wählbaren Module sowie die für den Wahlbereich nach Abs. 3 angebotenen Wahlmodule und empfohlenen Schlüsselqualifikationsmodule und Sprachkurse werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch die Modulstudienverantwortlichen angepasst werden; insbesondere das Modulangebot zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit nach Abs. 3 befindet sich noch im Aufbau und wird kontinuierlich erweitert.

(5) <sup>1</sup>Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bis 3 und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen** bzw. aus dem Modulhandbuch des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist. <sup>2</sup>Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen des Sprachenzentrums ergeben sich aus der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **APO/SprZ** – bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung.

(6) <sup>1</sup>Die Module haben in der Regel einen Umfang von 5 - 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung und/oder Seminar) im Umfang von je 2 SWS zusammen. <sup>3</sup>Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung und/oder Seminar) im Umfang von je 3 - 4 SWS zusammen. <sup>4</sup>Näheres wird in der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. <sup>5</sup>Zum Erreichen des jeweils nachzuweisenden Umfangs an ECTS-Punkten für einzelne Teilbereiche der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit können die Studierenden auch mehrere für den jeweiligen Bereich wählbare Module geringeren Umfangs kombinieren.“

8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Modulstudien Naturale“ das Zeichen „:“ und die Worte „Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ eingefügt, nach den Worten „Umfang von mindestens“ die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt und nach den Worten „ECTS-Punkten gemäß“ die Worte „der **Anlage**“ durch die Worte „Modulkatalog Naturwissenschaften und/oder 10 ECTS-Punkten gemäß Modulkatalog Nachhaltigkeit“ sowie nach den Worten „wird zusätzlich ein“ die Worte „„Zertifikat Modulstudien Naturale““ durch die Worte „Zertifikat Naturwissenschaften und/oder Zertifikat Nachhaltigkeit“ ersetzt.

10. In § 9 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

- „(4) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.“

11. Nach § 9 wird folgende neue **Anlage 1** eingefügt:

”  
**Anlage 1: Modulplan „Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“**

	Modulbezeichnung <sup>1</sup>	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung
Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Naturwissenschaften	Wahlpflichtmodule aus Katalog für Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Naturwissenschaften gemäß § 6 Abs. 1 und <b>Anlage 2</b>	vgl. § 6 Abs. 6 und <b>Anlage 2</b>	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5 und <b>Anlage 2</b>
Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit	Wahlpflichtmodule aus Katalog für Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit gemäß § 6 Abs. 2	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
Wahlbereich	Wahlmodul 1	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
	Wahlmodul 2	vgl. § 6 Abs. 6		vgl. § 6 Abs. 5
	Schlüsselqualifikationsmodul 1 <sup>2</sup>	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
	Schlüsselqualifikationsmodul 2 <sup>2</sup>	vgl. § 6 Abs. 6		vgl. § 6 Abs. 5
	Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
<b>Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte:</b>			<b>30</b>	

<sup>1</sup> vgl. § 6 Abs. 1-3. Die Auswahlmöglichkeiten werden auf der Homepage der „Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Schlüsselqualifikationen können frei aus dem Angebot der FAU gewählt werden.“

12. Die bisher einzige **Anlage** wird zu **Anlage 2** und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 2: Modulangebot zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften<sup>1</sup>“**

b) In Zeile 2 Spalte 1 (Wahlpflichtbereich für Zertifikatserwerb) wird das Wort „Naturwissenschaften<sup>1</sup>“ angefügt.

c) Nach Zeile 1 Unterzeile 8 (Mathematik (Mathematik für Naturwissenschaftler)) werden zwei neue Unterzeilen eingefügt:

”

Mathematik für Data Science 1	gem. FPODataScience	10	gem. FPO Data Science (FPODataScience)
Mathematik für Data Science 2	gem. FPODataScience	10	gem. FPO Data Science (FPODataScience)

“

d) Zeile 3 (Wahlbereich) mitsamt Unterzeilen wird gestrichen.

e) In Zeile 4 (neu) (Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte) wird in Spalte 2 (ECTS-Punkte) die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

f) Die Erläuterung <sup>1</sup> unterhalb der Tabelle erhält folgende neue Fassung, die übrigen Erläuterungen werden gestrichen:

„<sup>1</sup>Das Modulangebot kann erweitert werden.“

13. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 28. Juli 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 5. August 2021.

Erlangen, den 5. August 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2021.